

## **Satzung des Vereins „Engagierte Stadt Cuxhaven“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Engagierte Stadt Cuxhaven“ und hat seinen Sitz in Cuxhaven.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, Gemeinwesen orientierter, kultureller, mildtätiger und religiöser Zwecke. Damit ist wesentlicher Zweck des Vereins die Förderung der Bildung, indem Menschen für freiwilliges unentgeltliches Engagement bei steuerbegünstigten Körperschaften qualifiziert werden - sowohl vor Beginn eines freiwilligen Engagements als auch im weiteren Verlauf eines Engagements.

Der Verein setzt sich dazu folgende Ziele:

- Menschen für eine freiwillige Tätigkeit zu qualifizieren und weiterzubilden;
  - die Bedeutung ehrenamtlichen Wirkens für die Gesellschaft bewusst zu machen;
  - ehrenamtliche Arbeit zu würdigen und anzuerkennen;
  - den bürgerschaftlichen Einsatz zu stärken, ganz wesentlich auch durch die Vermittlung in das freiwillige Engagement;
  - die Förderung der Vernetzung sozialer Ressourcen und Belebung der Diskussion über ehrenamtliches Engagement in der allgemeinen und Fachöffentlichkeit;
  - Der Betrieb einer Freiwilligenagentur, die Ehrenamtliche, Freiwillige und Einrichtungen, die die unter Absatz (1) genannten Zwecke unterstützen, berät und in den Engagementbereich vermittelt.
- (2) Diese Ziele werden insbesondere durch die Beratung von Freiwilligen und Vereinen, Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen aus dem Non-Profit-Bereich umgesetzt. Darüber hinaus initiiert der Verein gemeinsame Fortbildungen verschiedener Vereine und Verbände. Er organisiert auch die Entsendung zu Qualifizierungsmaßnahmen, die in erreichbarer Entfernung stattfinden und dem gleichen Zweck dienen.
  - (3) Er plant im Netzwerk mit dem Non-Profit-Bereich gemeinsame Aktionen, Tagungen, Seminare und öffentliche Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem/r Bewerber/in das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung die Zahlung des Beitrages mehr als ein halbes Jahr überfällig ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.
- (7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung**

- (1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen der Mitglieder und durch andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und der Wirtschaftsplan sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Der Nachweis ist in der Rechnung zu führen. Die Rücklagenbildung ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig (§ 62 AO).

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung desselben,
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von einem/r Vorstandssprecher/in unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Bestimmung der Richtlinien des Vereins im Rahmen des § 2 dieser Satzung,
- Genehmigung des Jahresberichts, des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und der Niederschrift der Mitgliederversammlung des Vorjahres,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Bestellung von zwei Revisor/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 9 Verlauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem/r Vorstandssprecher/in geleitet. Sollte kein/e Vorstandssprecher/in anwesend sein, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Der/die Leiter/in bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem/r Vorstandssprecher/in schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung ist um diese Punkte zu erweitern. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; entsprechende Beschlüsse können nur gefasst werden, sofern ein Antrag zur Tagesordnung vorliegt. Über Anträge zur Abwahl des Vorstandes, Änderungen von Beiträgen, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich offen durch Handzeichen; auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen.
- (7) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - die Tagesordnung;
  - den/die Versammlungsleiter/in;
  - den/die Protokollführer/in;
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung;
  - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei Vorstandssprechern/Vorstandssprecherinnen, die einen SprecherInnenrat bilden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch eine Vorstandssprecherin oder einen Vorstandssprecher vertreten.
- (3) Der weitere Vorstand besteht aus bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt wird, ist diese/r beratendes Mitglied im Vorstand.
- (4) Dem Vorstand obliegt darüber hinaus die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einer/m Vorstandssprecher/in mit einer Frist von drei Tagen schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden kann. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet ein/e Vorstandssprecher/in. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und damit einverstanden sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst sind, sind von einer/m Vorstandssprecherin zu protokollieren.

- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat und Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens 3/4 einer Auflösung oder einer Zweckänderung zustimmen.
- (2) Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cuxhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/innen. Die Liquidatoren/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.